

Ordnung
für die Sprachprüfung im Biblisch-Althebräischen (Hebraicum)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 1

Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

- (1) An der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann der für das Studium der Evangelischen Theologie oder in anderen Studiengängen vorausgesetzte Nachweis der Kenntnis in der klassisch-althebräischen Sprache (Biblisches Althebräisch) mit einer Prüfung erbracht und damit das Hebraicum erworben werden.
- (2) Die Prüfung umfasst die erforderlichen Grundkenntnisse in der tiberiensischen Schrift- und Lautlehre, in der Morphologie des Nomens, des starken und des schwachen Verbs, in den Grundstrukturen der Syntax und in der Fähigkeit, einen Prosatext des Alten Testaments sachlich richtig zu übersetzen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an der an der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltung „Hebräisch I“ im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist verantwortlich für die Organisation der Prüfung und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gemäß § 3 Abs. 2a.
 - b. der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 3 Abs. 2b.
 - c. einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

- (2) Prüferinnen und Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2 a HochschG, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochschG in den Fächern Altes Testament oder Judaistik, Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 61 HochschG in den Fächern Altes Testament oder Judaistik.
 - b. die für die Durchführung der Lehrveranstaltung Hebräisch I verantwortliche Dozentin oder der Dozent.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission und als Prüferin bzw. Prüfer in der Regel die für die Lehrveranstaltung Hebräisch I verantwortliche Dozentin oder den Dozenten.
- (4) Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss das erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung unter Einschluss des Hebraicums abgelegt haben. Sie oder er führt die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.
- (5) Bei besonders hohem Aufkommen an Kandidatinnen und Kandidaten kann zwischen Prüferin/Prüfer und Vorsitzender/Vorsitzendem gewechselt werden. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Meldung und Zulassung zur Prüfung, Termine

- (1) Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltung (Hebräisch I) statt.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss setzt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 3 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (3) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 - a. Nachweis der Immatrikulation oder des Gasthörerstatus
 - b. eine Erklärung, ob und vor welchem Prüfungsausschuss bereits die Prüfung abzulegen versucht worden ist
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur versagt werden, wenn

- a. die Unterlagen unvollständig sind
- b. die Voraussetzungen für die Prüfung nicht erfüllt sind
- c. die Sprachprüfung in Hebräisch oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zwischen beiden Teilen der Prüfung liegt mindestens ein Werktag.

§ 6

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung dauert vier Zeitstunden. Es ist ein etwa 12-17 Druckzeilen der Biblia Hebraica umfassender mittelschwerer hebräischer Text erzählenden Inhalts ins Deutsche zu übersetzen. Eine besonders gekennzeichnete Auswahl von Verbal- und Nominalformen ist grammatisch vollständig zu analysieren. Die Anzahl dieser Formen sollte 25 nicht übersteigen.
- (2) Die Benutzung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Wörterbuches ist gestattet.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist Zweitgutachter. Bei abweichender Bewertung versuchen die Gutachter, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, in welchem Umfang die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, einen hebräischen Text zu verstehen und welche Voraussetzungen und Kenntnisse ihr oder ihm dafür zur Verfügung stehen. Ein Text der Biblia Hebraica ist zunächst vorzulesen. Die Qualität des Lesens ist im Protokoll gesondert festzuhalten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch geht von diesem Text aus und soll sich auf eine morphologische, syntaktische und semantische Erschließung erstrecken.

- (2) Die Prüfung wird in der Regel in Dreiergruppen, jedoch als Einzelprüfung abgelegt. Sie dauert 15-20 Minuten je Teilnehmer.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Mitglieder der Prüfungskommission können sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 1 festgelegt.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu geben. Es enthält
- a. Angaben über Tag, Ort und Dauer der Prüfung
 - b. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten
 - c. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
 - d. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung
 - e. den Inhalt und den Verlauf der mündlichen Prüfung
 - f. das Ergebnis der mündlichen Prüfung
 - g. das Gesamtergebnis.
- (6) Bei der mündlichen Prüfung ist auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät teilnahmeberechtigt.
- (7) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des eigenen Fachs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht.

§ 8

Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0; 4,3	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
4,7; 5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

6,0	=	ungenügend	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
-----	---	------------	---	---

(2) Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Bei der Festlegung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = „sehr gut“
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = „gut“
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = „befriedigend“
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = „ausreichend“
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = „nicht ausreichend“

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote wenigstens 4,0 („ausreichend“) ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht wenigstens 4,0 („ausreichend“) erreicht oder ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.
- (2) Ist das Hebraicum nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein Bescheid erteilt, der auch über die Meldefrist zur Wiederholungsprüfung Auskunft gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen, die zweite Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die entsprechenden Prüfungen als nicht bestanden. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach der Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder ein amtsärztliches Attest ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzuerkennen.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

§ 12

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakte nehmen.

§ 13

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zur Lehrveranstaltung und Prüfung, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde am 12.05.2015 vom Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der am 01.04.2003 in Kraft getretenen Prüfungsordnung.

Am 12.01.2016 wurde die Änderung von § 8 (1): Aufnahme der Noten 4,3 und 4,7 für einzelne Prüfungsleistungen vom Fakultätsrat beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.